



Stefan Wehinger &lt;s.wehinger@gmail.com&gt;

---

## AW: VD-165/1/24-2026; Anfrage bzgl. Vertrag zwischen Land Tirol und Rotes Kreuz Tirol gemeinnützige Rettungsdienst GmbH [#3571]

---

#Abt. Einsatzorganisationen <einsatzorganisationen@tirol.gv.at>  
An: "s.wehinger@gmail.com" <s.wehinger@gmail.com>

3. Februar 2026 um 16:16

Sehr geehrter Herr Wehinger!

Offenbar gibt es Auffassungsunterschiede was unter einer Änderung eines Vertrages zu verstehen ist.

Entsprechend dem Erkenntnis sind die am 14.7.2010 und am 13.7.2020 abgeschlossenen Verträge zwischen dem Land Tirol und der Rotes Kreuz Tirol gemeinnützige Rettungsdienst GmbH über den bodengebundenen Rettungsdienst und Krankentransport jeweils samt sämtlicher Anlagen, Änderungen und Nebenabsprachen dem Beschwerdeführer unbeschränkt zu übermitteln.

Die von Ihnen angesprochenen Änderungen der Vergütung, die sich unmittelbar aus dem Vertrag ergeben, sowie die jährliche Wertanpassung, die ebenfalls unmittelbar im Vertrag geregelt ist, stellen nach ha. Ansicht keine Änderung des Vertrages dar. Der Vertrag ändert sich durch diese Anpassungen nicht, da Leistung und wertangepasste Gegenleistung gleich bleiben. Ebenso stellt eine Abrechnung nach ha. Ansicht keine Anlage, Änderung und Nebenabsprache des Vertrages dar, sondern ist die angesprochene Abrechnung eine vom Leistungserbringer vertraglich geschuldete Leistung, die von diesem jährlich zu erbringen ist.

Die bloße Evaluierung des Vertrages, welche im Übrigen vertragskonform im Jahr 2025 begonnen aber noch nicht abgeschlossen wurde, stellt nach ha Ansicht ebenfalls keine Anlage, Änderung oder Nebenabsprache zum Vertrag dar, da die Evaluierung an sich keine inhaltliche Auswirkung auf den Vertrag hat. Es steht aber außer Frage, dass die Ergebnisse der Evaluierung allenfalls einen Anpassungsbedarf für die Zukunft aufzeigen können und diesbezüglich in der Zukunft eine Vertragsanpassung oder Vertragsänderung erfolgen kann oder könnte. Da diese allfällige Vertragsanpassung jedoch in der Zukunft liegt, ist anlässlich einer allfälligen Anpassung zu prüfen, ob für diese gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 6 IFG eine proaktive Informationspflicht vorliegt. Vertragsbestandteile die erst nach dem Zeitpunkt der Entscheidung des LVwG entstehen, sind nach ha. Ansicht jedenfalls nicht vom Erkenntnis mitumfasst.

Es kann Ihnen jedoch in Bezug auf die Änderung der Vergütung bzw. der Wertanpassung mitgeteilt werden, dass die Entwicklung derselben unmittelbar im Rechnungsabschluss des Landes aus dem Voranschlagskonto (V.K.) 1-530008-7280062 entnommen werden kann, da über dieses Voranschlagskonto ausschließlich Zahlungen des Landes Tirol an die RD-GmbH aus dem Rettungsdienstvertrag erfolgen. <https://www.tirol.gv.at/statistik-budget/rechnungsabschluesse/>

Überdies darf ich mich für den Hinweis bedanken, dass es Ihrerseits Bedenken hinsichtlich der Einhaltung des Punktes 4.1. (d) des Vertrages gibt. Ob dieser Punkt eingehalten ist oder nicht stellt aus meiner Sicht eine fachliche Frage dar, die grundsätzlich vom Ärztlichen Leiter Rettungsdienst zu beantworten sein wird. Bis dato war mir diesbezüglich noch nichts bekannt und besteht zu diesem Punkt auch keine schriftliche Nebenabrede.

Die tatsächlichen Anpassungen bzw. Änderungen des Vertrages werden im Anhang übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
Amt der Tiroler Landesregierung  
Abteilung Einsatzorganisationen  
Abteilungsvorstand  
Herrengasse 3, 6020 Innsbruck  
Tel: +43 512 508 [REDACTED]  
[einsatzorganisationen@tirol.gv.at](mailto:einsatzorganisationen@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at/feuerwehr-rettung](http://www.tirol.gv.at/feuerwehr-rettung)

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]@tirol.gv.at> Im Auftrag von #Abt. Verfassungsdienst  
Gesendet: Dienstag, 27. Jänner 2026 10:29  
An: #Abt. Einsatzorganisationen <[einsatzorganisationen@tirol.gv.at](mailto:einsatzorganisationen@tirol.gv.at)>  
Cc: #Abt. Justiziariat <[justiziariat@tirol.gv.at](mailto:justiziariat@tirol.gv.at)>

Betreff: VD-165/1/24-2026; Anfrage bzgl. Vertrag zwischen Land Tirol und Rotes Kreuz Tirol gemeinnützige Rettungsdienst GmbH [#3571]

Zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen  
[REDACTED]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Stefan Wehinger [#3571] <[s.wehinger@foi.fragdenstaat.at](mailto:s.wehinger@foi.fragdenstaat.at)>

Gesendet: Montag, 26. Jänner 2026 23:59

An: #Posteinlaufstelle <[post@tirol.gv.at](mailto:post@tirol.gv.at)>

Betreff: AW: Anfrage bzgl. Vertrag zwischen Land Tirol und Rotes Kreuz Tirol gemeinnützige Rettungsdienst GmbH [#3571]

Guten Tag,

Ich richte meine Nachricht ganz klar an das "Amt der Tiroler Landesregierung" bzw. deren Vertreter:innen und bitte um Weiterleitung an diese. Dies inkludiert in jedem Fall den Landeshauptmann von Tirol, dessen Stellvertretung sowie alle Mitglieder der Landesregierung.

Meine Anfrage "Anfrage bzgl. Vertrag zwischen Land Tirol und Rotes Kreuz Tirol gemeinnützige Rettungsdienst GmbH" vom 02.09.2025 (#3571) wurde von Ihnen nach postalischer Übermittlung (Entgegennahme des RSb Briefes am 21.1.2026) der angefragten Verträge bisher nur zum Teil beantwortet.

Grundsätzlich ist das Vorgehen der Behörde rechtswidrig. Ich habe explizit (siehe Anhänge an dieses Mail) die Verträge samt sämtlicher Anlagen, Änderungen und Nebenabsprachen in elektronischer Form begehrt. Trotz dieses Begehrens, welches sich auf §9 Abs. 1 IFG stützt, wurden die Verträge (mehrere hundert Seiten doppelseitig bedrucktes Papier) per Post versendet. Dieses Vorgehen wirkt äußerst willkürlich und ist im Sinne des IFG auch rechtswidrig.

Das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Tirol vom 22.12.2025 (siehe Anhang) verpflichtet die Behörde die "[...] abgeschlossenen Verträge zwischen dem Land Tirol und der Rotes Kreuz Tirol gemeinnützige Rettungsdienst GmbH [...] jeweils samt sämtlicher Anlagen, Änderungen und Nebenabsprachen [...] zu übermitteln".

Diesem Erkenntnis ist die Behörde nur zum Teil nachgekommen. In dieser Nachricht beziehe ich mich ausschließlich auf den aktuellen Vertrag vom 13.7.2020, eine umfassende Prüfung des alten Vertrages war mir noch nicht möglich, weshalb ich mir hier Vorbehalte weitere Informationen einzufordern.

Im Vertrag vom 13.7.2020 wird die Anlage 4.1.e mehrfach erwähnt, fehlt aber vollständig. Wie man dem Erkenntnis des LvWG entnehmen kann, wurde diese Anlage auch diesem nicht übermittelt, ist aber zu übermitteln.

In der ursprünglichen Anfrage wurden wie im Erkenntnis bestätigt ganz klar die Verträge "samt sämtlicher Anlagen, Änderungen und Nebenabsprachen" begehrt. Es wurden keinerlei weitere Informationen zu Änderungen oder Nebenabsprachen übermittelt, diese gibt es aber fraglos.

Punkt 9 des Vertrages vom 13.7.2020 heißt "Leistungsadaption". Es ist mir als Informationswerber auch bekannt, dass mehrere Leistungsadaptionen (zB. medial kommuniziert im Sommer/Herbst 2022) stattgefunden haben. Diese Unterlagen und schriftlichen Beauftragungen sind in jedem Fall Teil der Anfrage und zu übermitteln, dies inkludiert selbstverständlich auch die Übermittlung der Anpassung der Vergütung.

In Punkt 11 des Vertrages "Anpassung der Vergütung" wird ebenso klar definiert wann und wie diese angepasst werden muss. Die Anfrage hat sämtliche durchgeführten Änderungen in jedem Fall mitumfasst.

Punkt 13 des Vertrages "Wertsicherung" normiert klar (13.3.), dass diese Anpassung "[...] jeweils am 1. Jänner eines jeden Jahres" eintritt. Auch diese Wertsicherungen - seit Bestehen des Vertrages - sind von der Anfrage klar umfasst und zu übermitteln, da sie Änderungen darstellen.

Punkt 14 des Vertrages "Abrechnung" dient der Prüfung des Leistungsumfanges sowie der Definition der Jahresabschlussrechnungen. Auch diese sind angefragte Informationen und zu übermitteln.

Punkt 19 des Vertrages "Evaluierung des Rettungsdienstvertrages" legt klar fest, dass nach 5 Jahren (somit im Juli 2025) von seiten des Landes Tirols eine Evaluierung erfolgenn kann. Diese Evaluierung ist ebenso eine allfällige "Änderung oder Nebenabsprache" im Sinne dieser Anfrage und zu übermitteln.

Punkt 23 des Vertrages normiert in 23.2., dass sämtliche Änderungen des Vertrages in jedem Fall die Schriftform bedürfen. Von der Anfrage sind in jedem Fall sämtliche Änderungen umfasst, die bisher angeführten Punkte zeigen nur beispielhaft welche offensichtlich Änderungen in der Informationserteilung fehlen.

Unter anderem ist mir aufgefallen, dass in Punkt 4.1. (d) des Vertrages die Einhaltung der ÖNORM EN 1789 in der aktuellen Fassung gefordert wird. Diese wird nicht vollständig eingehalten, dementsprechend muss es hierzu Änderungsvereinbarungen geben. Ebenso werden die in Anhang 4.1.b.[2] Ausrüstungen nicht vollständig in Tirol mitgeführt. Auch hierzu muss es schriftliche Vereinbarungen zu Änderungen (auch der Vergütung) geben.

Ich begehrte nochmal explizit die Übermittlung aller Informationen gemäß dem Erkenntnis des LvWG auf elektronischem Weg.

Mit freundlichen Grüßen,  
Stefan Wehinger

----- Weitergeleitete Nachricht -----

> Betreff: Anfrage bzgl. Vertrag zwischen Land Tirol und Rotes Kreuz Tirol gemeinnützige Rettungsdienst GmbH [#3571]  
> Datum: 1. September 2025, 23:40  
> Von: "Stefan Wehinger" <[s.wehinger@fragdenstaat.at](mailto:s.wehinger@fragdenstaat.at)>  
> An: "Landesregierung Tirol" <[post@tirol.gv.at](mailto:post@tirol.gv.at)>  
>  
> Sehr geehrte Damen und Herren,  
>  
> hiermit beantrage ich gemäß § 7ff Informationsfreiheitsgesetz (IFG) die Erteilung folgender Information:  
>  
> den vollinhaltlichen Vertrag, inklusive aller Anhänge, Nebenabsprachen und Änderungen seit Errichtung zwischen Land Tirol und Rotes Kreuz Tirol gemeinnützige Rettungsdienst GmbH betreffend den öffentlichen bodengebundenen Rettungsdienst und Krankentransport in Tirol.  
>  
> Ebenso den alten Vertrag (gültig von 2011 bis 2020) zu ebendiesem Thema.  
>  
> Für den Fall einer Informationsverweigerung beantrage ich hiermit einen Bescheid gemäß § 11 IFG.  
>  
>  
> Mit freundlichen Grüßen  
>  
> Stefan Wehinger  
>  
>  
>  
> Anfragenr: 3571  
> Antwort an: [s.wehinger@fragdenstaat.at](mailto:s.wehinger@fragdenstaat.at)  
>  
> Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:  
> [REDACTED]  
>  
> Postanschrift  
> Stefan Wehinger  
> [REDACTED]  
> 6020 Innsbruck  
>  
> --  
> Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice <https://fragdenstaat.at> versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden automatisch auf dem Internet-Portal veröffentlicht. Falls Sie noch Fragen haben, besuchen Sie <https://fragdenstaat.at/hilfe/fuer-behoerden/>  
>  
  
Anhänge:  
- 2026-01-11-12308.pdf  
- 2026-01-08-12269.pdf  
- 2026-01-05-12189.pdf  
- 2025-12-31-12141.pdf  
- erkenntnis-vom-22-12-2025-betr-stefan-wehinger-anlegenheit-nach-dem-ifg-zl-frw-rd-11-0-1-34-2025.pdf

Anfragenr: 3571

Antwort an: s.wehinger [REDACTED]@foi.fragdenstaat.at

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

[REDACTED]

--  
Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice <https://fragdenstaat.at> versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden automatisch auf dem Internet-Portal veröffentlicht. Falls Sie noch Fragen haben, besuchen Sie <https://fragdenstaat.at/hilfe/fuer-behoerden/>

---

## 5 Anhänge

-  **Bestellung zusaetzlicher Vorhaltest-1.pdf**  
159K
-  **Auftrag - Umsetzung Pilotprojekt -.pdf**  
185K
-  **Ausstattung von Notarzteinsatzfahrz.pdf**  
184K
-  **Zusatzvereinbarung.pdf**  
5662K
-  **Leistungsadaption in der Notfall.pdf**  
92K